

Mühdorf, Februar 2021

Überbrückungshilfe III

Aufgrund der fortdauernden Einschränkungen durch die Corona Pandemie wurde am 28.10.2020 in einer Konferenz von Bund und Ländern beschlossen, die Überbrückungshilfe nochmalig zu verlängern. In dieser dritten Phase wurden einige Voraussetzung und Bestimmungen geändert, um das Programm einfacher und für mehr betroffene Unternehmen zugänglich zu machen. Im Folgenden möchten wir Sie über die Grundzüge der Überbrückungshilfe III informieren.

A) Voraussetzungen

Grundsätzlich sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. EUR im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen antragsberechtigt.

1. Ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30% im Fördermonat November 2020 bis Juni 2021) im Vergleich zum Vergleichsmonat (betreffender Monat im Jahr 2019) liegt vor. Wobei Unternehmen, die bereits die November- und Dezemberhilfe erhalten haben, für diese Monate nicht antragsberechtigt sind.
 2. Der Jahresumsatz 2020 muss geringer als 100% des Jahresumsatzes 2019 sein (Ausnahmen möglich).
 3. Das Unternehmen war nicht bereits zum 31.12.2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition
 4. Das Unternehmen muss vor dem 30.04.2020 gegründet worden sein
- ➔ Eine Antragstellung ist ab sofort möglich. Die Anträge können bis zum 31. August 2021 gestellt werden.



Ende
Antrag-
stellung

Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug

Förderzeitraum

B) Förderfähige Kosten

Die dritte Phase der Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von bis zu 8 Monaten. Die Förderung betrifft die Monate November und Dezember 2020 und Januar bis Juni 2021.

Die erstattungsfähigen Fixkosten sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende (also im Förderzeitraum erstmalig fällige), vertraglich vor dem 01.01.2021 begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen, die betrieblich genutzt werden.
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen, Kontokorrentzinsen und Stundungszinsen
4. **Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50% des Abschreibungsbetrages**
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten



6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV.

7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen.

Kosten für Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen, die nicht vor dem 1.1.2021 begründet sind (z.B. Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen, Nachrüstung bereits bestehender Anlagen)

8. Grundsteuern

9. Betriebliche Lizenzgebühren

10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben

11. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona Überbrückungshilfe III anfallen.

12. Kosten für Auszubildende

13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000,00 EUR pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten.

Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000,00 EUR, beispielsweise für den Aufbau eines Online-Shops. Hier ist zu beachten, dass nicht nur Kosten, die im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 fällig sind, gefördert werden, sondern auch schon bereits ab März 2020 angefallene Kosten.

15. Marketing- und Werbekosten maximal in der Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019

→ Nicht förderfähig sind Zahlungen an verbundene Unternehmen bzw. im Eigentum bzw. mittelbar oder unmittelbar unter dem Einfluss derselben Person stehenden Unternehmen.



C) Höhe der Förderung

Der neue Maximalbetrag für alle Antragsberechtigten beträgt **1,5 Mio EUR pro Fördermonat**.

Die Überbrückungshilfe gewährt jeweils für die Monate November und Dezember 2020, Januar, Februar, März, April, Mai und Juni 2021 einen nicht-rückzahlbaren Zuschuss zu den förderfähigen Fixkosten in Höhe von:

Berechnung des Zuschusses			
Umsatzrückgang bemessen am betreffenden Vergleichsmonat aus 2019	30 bis 50 %	50 bis 70 %	Ab 70 %
Höhe der Förderung in Fixkostenanteil	40 %	60 %	90 %

→ **Achtung!**

- Die Überbrückungshilfe ist nur zur Deckung der förderfähigen Fixkosten zu verwenden und nicht zur Deckung privater Lebenshaltungskosten oder eines Unternehmerlohnes
- Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen
- Überbrückungshilfe ist steuerbar und ist im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen, jedoch nicht zum Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2021



D) Sonderregelungen für bestimmte Einzelfälle

Für bestimmte Einzelfälle gibt es im Rahmen der Überbrückungshilfe III Sonderregelungen. Eine Auswahl dieser führen wir im Folgenden auf. Diese Auflistung schildert nicht alle Details der einzelnen Punkte.

1. Reisebüros und Reiseveranstalter

Provisionen, Serviceentgelte und kalkulierte Margen für Reisen, die seit dem 18. März 2020 storniert wurden und im Förderzeitraum (November 2020 bis Juni 2021) angetreten worden wären, sind ebenfalls förderfähig und im Rahmen der Antragstellung ansetzbar. Gleiches gilt für Reisen, die nach dem 18. September 2020 gebucht wurden, aber vor dem 01. November 2020 angetreten worden werden sollten.

2. Veranstaltungs- und Kulturbranche

Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Tätigkeiten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 können zusätzlich als förderfähige Kosten angesetzt werden.

3. Einzelhandel

Zusätzlich zu den Abschreibungen des Anlagevermögens können Einzelhändler Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (Saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) als Abschreibungen des Umlaufvermögens geltend machen.

4. Unternehmen der pyrotechnischen Industrie

Wenn im Dezember 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 80% gegenüber dem Vorjahresmonat vorliegt, können Lager und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 für den jeweiligen Monat zum Ansatz gebracht werden. Darüber hinaus können förderfähige Maßnahmen der Überbrückungshilfe III auch im Zeitraum vom März bis Dezember 2020 gefördert werden.



E) Neustarthilfe

Zur Überbrückungshilfe III zugehörig ist das Programm Neustarthilfe. Im Rahmen dieser Neustarthilfe können Soloselbständige statt einem Ansatz von angefallenen förderfähigen Kosten eine einmalige Fixkostenpauschale geltend machen.

Die Neustarthilfe beträgt grundsätzlich 25% des Jahresumsatzes 2019, maximal jedoch 7.500,- EUR. Andere förderfähige Fixkosten können dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Weitere Details zur Neustarthilfe wurden aktuell veröffentlicht. Sie werden in den nächsten Tagen hierzu ein gesondertes Rundschreiben erhalten.

F) Ablauf der Antragstellung

Der Antrag auf Überbrückungshilfe III kann nicht selbst gestellt werden. Die Antragstellung muss zwingend über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen (Ausnahme „Neustarthilfe“).

Nach Auftragserteilung prüfen wir für Sie, ob Sie berechtigt sind die Corona Überbrückungshilfe III zu beantragen. Ist dies der Fall stellen wir den Antrag für Sie.

Grundsätzlich ist ein Antrag (für den gesamten Förderzeitraum) auf Basis von Prognosewerten zu stellen, sowohl bezüglich der Umsätze als auch bezüglich der Kosten.

Nach Ablauf des Förderprogrammes ist eine Schlussabrechnung vom Steuerberater zu erstellen. Diese beinhaltet dann den Nachweis über die tatsächlich erwirtschafteten Umsätze und die tatsächlich entstandenen Kosten. Auf Grundlage dieser Werte können Rückzahlungen an die Bewilligungsstelle, aber auch nachträgliche Auszahlungen fällig werden, wenn die tatsächlichen Zahlen von den prognostizierten abweichen. Diese Schlussabrechnung ist bis zum 30.06.2022 bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Erfolgt keine Schlussabrechnung ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

G) Auszahlung

Ab Mitte Februar soll die Auszahlung von **Abschlagszahlungen** in Höhe von 50% der beantragten Fördersumme, maximal jedoch 100.000,- EUR pro Monat erfolgen. Ab März soll dann die reguläre Auszahlung beginnen.



H) Verhältnis zu anderen Förderungen

Andere Förderprogramme werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet, wenn sie den gleichen Förderzeitraum betreffen und den gleichen Förderzweck erfüllen. Die Überbrückungshilfe II überschneidet sich in diesem Bezug mit der Überbrückungshilfe III, weshalb etwaige Zahlungen für November und Dezember der Überbrückungshilfe II auf die Überbrückungshilfe III angerechnet werden müssen.

Unternehmen, die bereits November- oder Dezemberhilfe erhalten oder beantragt haben, sind für diese beiden Monate bei der Überbrückungshilfe III nicht antragsberechtigt.

I) Strafrechtliche Hinweise

Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben kann es unter Umständen sein, dass der Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges rechnen muss.

Die Informationen beruhen auf dem Stand vom 15.02.2021. Aus den Erfahrungen zu den vorangegangenen Hilfsprogrammen kann es im Laufe des Programmes noch zu Änderungen kommen. Bitte teilen Sie uns auch im Anschluss an die Bearbeitung mit, wenn Sie Ihres Erachtens von einer Änderung betroffen sind.

Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Petra Mittelmayer
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht
Steuerberaterin

Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater